

liehen Auftrag gern, § 125, I StPO eine andere Person vorläufig festnimmt, fällt nicht unter den Kreis der in § 212, II StGB genannten Personen; hier ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 214, I StGB zu prüfen (Voraussetzung für eine solche Strafbarkeit ist allerdings, daß der Täter bei seiner Widerstandshandlung von der Befugnis zur vorläufigen Festnahme Kenntnis hatte).

6. Aufgabe: Da es sich um eine vorsätzliche Tat handelt, ist der Vorsatz in bezug auf die erschwerenden Umstände nach § 11, I StGB zu prüfen. Danach müssen die erschwerenden Umstände dem Täter bekannt gewesen sein. Andernfalls ist danach ein schwerer Fall nicht anzunehmen, selbst wenn objektiv die im Gesetz bezeichnete Gefährdung eingetreten ist.
7. Aufgabe: In § 221 StGB wird ein Begehungsdelikt und in § 223 StGB wird ein Erfolgsdelikt unter Strafe gestellt. Bei der Prüfung des § 221 StGB genügt der Nachweis, daß der Erfolgseintritt möglich gewesen ist; bei der Prüfung des § 223 StGB muß der tatbestandsmäßige Erfolg objektiv eingetreten sein. Beide Kriterien dienen der Begrenzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.
8. Aufgabe: Da das Delikt z.B. mit der erfolglosen Aufforderung tatbestandsmäßig vollendet ist, findet § 21, V StGB unmittelbar keine Anwendung. Deswegen war in § 227 StGB eine spezielle Rücktrittsvorschrift erforderlich. Vgl. Sie dazu auch die Vorschrift des § 189 StGB.
9. Aufgabe: Der persönliche Strafausschließungsgrund des § 233, III StGB gilt nur für die Person, die zum Vortäter in den im Gesetz genannten persönlichen Beziehungen steht. Auf andere Beteiligte ist dieser Ausschlußgrad nicht anwendbar.
- 10* Aufgabe: Die Herausnahme der einfachen passiven Bestechung (Beispiel: Annahme eines Geschenks für eine pflichtgemäße Handlung) bedeutet keine Duldung oder sogar Förderung solcher Maßnahmen. So heißt es in § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 19. 2. 1969 über die Pflichten, die